II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1994

über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

(94/774/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der einheitliche Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel der Verordnung und der einschlägigen zwischenstaatlichen Übereinkommen und Vereinbarungen, insbesondere der Arbeiten der OECD, erstellt worden.

Der Begleitschein, der sich aus einem Notifizierungsbogen und aus einem Formblatt für die Verbringung/Begleitblatt zusammensetzt, soll zur Notifizierung und Begleitung von Abfallverbringungen verwendet werden und als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungieren.

Der Begleitschein ermöglicht es den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden, ihre Aufgaben der Überwachung und Kontrolle im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wahrzunehmen.

Die Kommission hat dem in Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle [2], zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG [3], vorgesehenen Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen unterbreitet.

Der Ausschuß hat zu dem von der Kommission vorgelegten Entwurf der zu treffenden Maßnahmen eine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Notifizierung und Begleitung von Abfallverbringungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wird der dieser Entscheidung im Anhang beigefügte einheitliche Begleitschein verwendet, der sich zusammensetzt aus einem Notifizierungsbogen und einem Formblatt für die Verbringung/Begleitblatt, und dient als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Begleitschein ist auf weißem fälschungssicherem Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm zu drucken. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite die Lesbarkeit der Angaben auf der Rückseite nicht beeinträchtigen, und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knittern.

Die Abmessungen der Felder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll und vertikal auf einem Sechstel Zoll.

[1] ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 Millimeter, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 Millimeter zugelassen sind.

Diese Bestimmungen stehen der Erstellung des in Artikel 1 genannten einheitlichen Begleitscheins mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen, gegebenenfalls auf weißem Papier, unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen nicht entgegen.

Artikel 3

Die laufende Nummer des Abfalltransports, die in Feld 3 des Begleitscheins einzusetzen ist, besteht aus dem Ländercode des Herkunftslandes des Transports und einer angehängten sechsstelligen Zahl.

Artikel 4

Das Modell des Begleitscheins wird im Licht der bei seiner Verwendung gemachten praktischen Erfahrungen überprüft und erforderlichenfalls abgeändert.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird am sechzigsten Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ANHANG

MODELL DES EINHEITLICHEN BEGLEITSCHEINS

erstellt in Anwendung von Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

EINLEITUNG

Der vorliegende einheitliche Begleitschein ist ausgearbeitet worden, um die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen.

Er wird den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 der obengenannten Verordnung benannten zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt, damit diese das entsprechende Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Abfallverbringungen verfolgen können.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen ermöglichen es den zuständigen Behörden, von der Art der vorgenommenen Abfallverbringungen und ihrer Zweckbestimmung (Beseitigung oder Verwertung) Kenntnis zu nehmen. So können sie die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Umwelt notwendigen Schritte einleiten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT(a)

GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN
Notifizierungsbogen

AUSFERTIGUNG FÜR:

1. Notifizierende Person/Exporteur (Name/Anschrift) und ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

Sachbearbeiter:

2. Empfänger (Name, Anschrift) und ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

Sachbearbeiter:

3. Notifizierung betreffend (1):

Nr. 000000

A (i) einmalige Verbringung ☐

(ii) Sammelnotifizierung (mehrmalige Verbringung) ☐

B (i) Beseitigung (keine Verwertung) ☐

(ii) Verwertung ☐

C* (i) pauschalgenehmigte Verwertungseinrichtung ☐ ja ☐ nein

* (Nur ausfüllen, falls B (ii) zutrifft.)

4. Vorgesehene Zahl der Verbringungen

5. Vorgesehene Gesamtmenge(b)

..... Kg

Liter

6. Erste Sendung frühestens:

Abgang der letzten Verbringung spätestens:

7. Vorgesehene(s) Transportunternehmen* (Name, Anschrift) und ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

Sachbearbeiter:

* (Bei mehreren Unternehmen Liste beifügen.)

8. Beseitigungs/Verwertungseinrichtung (Name, Standort und Anschrift):

Tel.: Fax:

ggf. Registriernummer:

und Verfalldatum:

Sachbearbeiter:

9. Code-Nr. der Beseitigungs-/Verwertungsmaßnahme (2):

und angewandtes Verfahren:*

* (ggf. Einzelheiten angeben)

10. Abfallerzeuger/-produzent (Name und Anschrift):

Tel.: Fax:

Sachbearbeiter:

Verfahren und Ort der Abfallproduktion:*

* (ggf. Einzelheiten angeben)

11. Art(en) der Beförderung (2):

12. Art(en) der Verpackung (2):

13. Bezeichnung und chemische Zusammensetzung des Abfalls:

14. Physikalische Eigenschaften (2):

15. Code zur Identifizierung des Abfalls

- im Ausfuhr-/Versandstaat:
- im Einfuhr-/Empfängerstaat:

Internationaler Abfallidentifizierungscode (IWIC):

Europäischer Abfallkatalog (EAK):

Sonstige (Bitte angeben):

17. Y-Nummer:

18. H-Nummer (2):

16. OECD-Einstufung (1): gelb ☐ rot ☐ und Nummer:

sonstige* ☐

* (Einzelheiten anschließen)

19. UN-Kennummer: UN-Klasse (2):

und zugehöriger Versandname:

20. Betroffene Länder (2), ggf. Code-Nummern der zuständigen Behörden und Ein- und Ausfuhrorte:

Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaaten			Einfuhr-/Empfängerstaat

21. Zollstellen des Eingangs- und/oder Ausgangsstaates (Europäische Gemeinschaft)

Eingang:

Aus:

22. Anzahl der beigefügten Anhänge

23. Bescheinigung der notifizierenden Person/des Exporteurs: Ich bescheinige hiermit, daß die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich bescheinige ferner, daß rechtsverbindliche vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen finanziellen Garantien abgeschlossen bzw. geleistet wurden oder werden.

Name: Unterschrift:

Datum:

DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VORBEHALTEN:

24. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES EINFUHR-/EMPFÄNGERSTAATES AUSZUFÜLLEN:

Eingang der Notifizierung Bestätigt am

Datum: Datum:

Name der zuständigen Behörde, Stempel und/oder Unterschrif:

25. GENEHMIGUNG* DER VERBRINGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Ab: (Angabe des Landes) **am:**

Name der zuständigen Behörde, Stempel und/oder Unterschrift

Die Genehmigung läuft ab am:

Besondere Bedingungen (1) ☐ Nein ☐ Ja, **siehe Nr. 26 auf der Rückseite**

* (Für Abfälle auf der gelben Liste des OECD- Beschlusses nicht erforderlich)

(1) Zutreffendes Kasten mit X ankreuzen. (2) Siehe Codes auf der Rückseite dieses Blattes.

(a) Auch von der OECD verwendetes Formular

(b) Bitte eins der beiden angeben. Die zuständigen Behörden dürfen Gesamtmengen nur in kg erfragen.

Printed by Wilhelm Köhler, 32423 Minden (Germany)

Verzeichnis der auf dem Notifizierungsbogen verwendeten Abkürzungen

BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSVORGÄNGE (Nr. 9)

BESEITIGUNG (OHNE VERWERTUNG)

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgezählten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgezählten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgezählten Verfahren

VERWERTUNGSMASSNAHMEN

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem unter R 1 bis R 12 aufgezählten Verfahren zu unterziehen

HINWEIS : Beseitigungs ("D")-Maßnahmen haben keinen Bezug zu dem OECD-Kontrollsystem

VERKEHRSTRÄGER (Nr. 11)

- St = Straße
- Sc = Schiene
- Se = See
- Lu = Luft
- Bw = Binnenwasserwege

VERPACKUNG (Nr. 12)

1. Fässer
2. Holzfässer
3. Kanister
4. Kisten
5. Säcke
6. Kompositverpackung
7. Druckbehälter
8. Schüttgut
9. sonstige (bitte angeben)

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 14)

1. pulverförmig oder staubförmig
2. fest
3. pastös oder breiig
4. schlammig
5. flüssig
6. gasförmig
7. andere Erscheinungsform (bitte angeben)

H-NUMMER UND UN-KLASSE (Nr. 18 and 19)

UN-Klasse	H-NUMMER	Bezeichnung
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	organische Peroxide
6.1	H6.1	giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	infektiöse Stoffe
8	H8	ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	toxisch (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.

CODES DER OECD-LÄNDER (Nr. 20)

Australien:	AU	Frankreich:	FR	Japan:	JP	Niederlande:	NL	Schweiz:	CH
Belgien:	BE	Griechenland:	GR	Kanada:	CA	Norwegen:	NO	Spanien:	ES
Dänemark:	DK	Irland:	IE	Luxemburg:	LU	Österreich:	AT	Türkei:	TR
Deutschland:	DE	Island:	IS	Mexico:	MX	Portugal:	PT	Vereinigtes Königreich:	GB
Finnland:	FI	Italien:	IT	Neuseeland:	NZ	Schweden:	SE	Vereinigte Staaten:	US

Abkürzungen für sonstige Länder: siehe ISO-Norm 3166.

26. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VERBRINGUNG

DER INTERNATIONALE ABFALLIDENTIFIZIERUNGS-CODE (IWIC - NR. 15), DIE OECD-LISTEN ZUR EINSTUFUNG VON ZUR VERWERTUNG BESTIMMTEN ABFÄLLEN (GELBE LISTE, ROTE LISTE, NR. 16), DIE EINER KONTROLLE UNTERLIEGENDEN ABFALLKATEGORIEN (TABELLE Y - NR. 17) UND EINGEHENDERE ANWEISUNGEN SIND EINEM BEI DER OECD ERHÄLTLICHEN LEITFADEN ZU ENTNEHMEN.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT(a)

GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN
Versand-/Begleitformular

AUSFÜHRUNG FÜR:

1. Notifizierende Person/Exporteur (Name, Anschrift) und ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

Sachbearbeiter:

2. Empfänger (Name, Anschrift) und ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

Sachbearbeiter:

3. Entspricht der Notifizierung Nr.: 000000

4. Fortlaufende Nummer der Sendung:

8. Beseitungs-/Verwertungseinrichtung (Name, Standort und Anschrift):

Tel.: Fax:

ggf. Registriernummer:

und Verfalldatum:

Sachbearbeiter:

9. Code-Nr. der Beseitigungs-/Verwertungsmaßnahme und angewandte Technologie (2)

5. 1. Transportunternehmen (Name, Anschrift):

ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

6. 2. Transportunternehmen (3) (Name, Anschrift):

ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

7. Letztes Transportunternehmen (Name, Anschrift):

ggf. Registriernummer:

Tel.: Fax:

10. Verkehrsmittel:

Versanddatum:

Unterschrift des Vertreters des Transportunternehmens:

11. Verkehrsmittel:

Versanddatum:

Unterschrift des Vertreters des Transportunternehmens:

12. Verkehrsmittel:

Versanddatum:

Unterschrift des Vertreters des Transportunternehmens:

13. Bezeichnung und chemische Zusammensetzung des Abfalls:

14. Physikalische Eigenschaften (2):

15. Code zur Identifizierung des Abfalls:

- im Ausfuhr-/Versandstaat:
- im Einfuhr-/Empfängerstaat:

internationaler Abfallidentifizierungscode (IWIC):

Europäischer Abfallkatalog (EAK):

Sonstige (bitte angeben):

17. Tatsächliche Menge (b)

Kg

Liter

18. Anzahl der Verpackungen:

16. OECD-Einstufung (1): gelb ☐ rot ☐ und Nummer:

sonstige* ☐

* (Einzelheiten anschließen)

19. UN-Kennummer: UN-Klasse (2):

und zugehöriger Versandname:

20. Besondere Anweisungen für die Behandlung:

21. Tatsächliches Versanddatum:

22. Bescheinigung der notifizierenden Person/des Exporteurs:

Ich bescheinige hiermit, daß die Angaben unter den Nummern 1 bis 9 und 13 bis 21 nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich bestätige ferner, daß rechtsverbindliche vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen finanziellen Garantien abgeschlossen bzw. geleistet wurden, und daß *

(i) alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen; **oder**

(ii) die Sendung für eine Verwertungseinrichtung in einem Mitgliedstaat der OECD bestimmt ist und binnen der 30-tägigen Frist für die stillschweigende Genehmigung keines der beteiligten Länder einen Einwand erhoben hat; **oder**

(iii) die Sendung für eine Verwertungseinrichtung bestimmt ist, für die eine Pauschalgenehmigung für diesen Abfalltyp für den Bereich der OECD-Mitgliedstaaten erteilt wurde. Diese Genehmigung wurde inzwischen nicht zurückgezogen, auch wurden von den beteiligten Ländern keine Einwände erhoben.

Name: Unterschrift:

Datum:

* (nicht zutreffendes bitte streichen)

VOM EMPFÄNGER/VON DER BESEITIGUNGS- BZW. VERWERTUNGSEINRICHTUNG AUSZUFÜLLEN

23. Erhalt der Sendung durch den Empfänger am: (wenn nicht Beseitigungs- oder Verwertungseinrichtung)

in Empfang genommen ☐ (1)

Empfang verweigert* ☐

in Empfang genommene Menge (b): Kg Liter

Datum: Name: Unterschrift:

* (zuständige Behörden unverzüglich informieren)

24. Erhalt der Sendung in der Beseitigungs-/Verwertungseinrichtung am:

in Empfang genommen ☐ (1)

in Empfang genommene Menge (b): Kg Liter Empfang verweigert* ☐

Datum: Name: Unterschrift:

Die Beseitigung/Verwertung wird durchgeführt von:

Beseitigungs-/Verwertungsverfahren:

* (zuständige Behörde unverzüglich informieren)

25. Ich bescheinige, daß die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind*:

Datum:

Name:

Unterschrift:

* (nach OECD-Kontrollsystem nicht erforderlich)

SPECIMEN

(1) Zutreffenden Kasten mit X ankreuzen. (2) Siehe Codes auf der Rückseite. (3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind in den Nrn. 6 und 11 verlangten Angaben dem Formular anzuschließen.

(a) Auch von der OECD verwendetes Formular.

(b) Bitte eins der beiden angeben. Die zuständigen Behörden dürfen Gesamtmengen nur in kg erfragen.

Printed by Wilhelm Köhler, 32423 Minden (Germany)

Verzeichnis der im Versand-/Begleitformular verwendeten Abkürzungen

BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSVORGÄNGE (Nr. 9)

BESEITIGUNG OHNE (VERWERTUNG)

D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien)
D2 Behandlung im Boden (z. B.biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahmen von Meeren/Ozeanen
D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische enststehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
D10 Verbrennung an Land
D11 Verbrennung auf See
D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgezählten Verfahren
D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgezählten Verfahren
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgezählten Verfahren

HINWEIS: Beseitigungs ("D")-Maßnahmen haben keinen Bezug zu dem OECD-Kontrollsystem

VERWERTUNGSMASSNAHMEN

R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R6 Regenerierung von Säuren und Basen
R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
R9 Altölraffination oder andere Wiederverwertungsmöglichkeiten von Altöl
R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem unter R 1 bis R 12 aufgezählten Verfahren zu unterziehen

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 14)

1. pulverförmig oder staubförmig
2. fest
3. pastös oder breiig
4. schlammig
5. flüssig
6. gasförmig
7. andere Erscheinungsform (bitte angeben)

CODES DER OECD-LÄNDER (Nr. 20)

Australien:	AU	Frankreich:	FR	Japan:	JP	Niederlande:	NL	Schweiz:	CH
Belgien:	BE	Griechenland:	GR	Kanada:	CA	Norwegen:	NO	Spanien:	ES
Dänemark:	DK	Irland:	IE	Luxemburg:	LU	Österreich:	AT	Türkei:	TR
Deutschland:	DE	Island:	IS	Mexiko:	MX	Portugal:	PT	Vereinigtes Königreich:	GB
Finnland:	FI	Italien:	IT	Neuseeland:	NZ	Schweden:	SE	Vereinigte Staaten:	US

Abkürzungen für sonstige Länder: siehe ISO-Norm 3166.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN *

26. AUSFUHR-/VERSANDSTAAT ODER (FÜR EG) AUSGANGSZOLLSTELLE

Die umseitig beschriebenen Abfälle wurden am .....
aus dem Land/der Gemeinschaft ausgeführt.
Stempel:

Unterschrift:

27. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRLÄNDER

Land (2):		Land (2):	
Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang

28. EINFUHR-/EMPFÄNGERSTAAT

Die oben beschriebenen Abfälle wurden am .....
in das Land eingeführt:
Stempel:

Unterschrift:

Land (2):		Land (2):	
Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang

(2) Ländercodes: siehe oben. * Nach OECD-Kontrollsystem nicht erforderlich.

DER INTERNATIONALE ABFALLIDENTIFIZIERUNGS-CODE (IWIC - NR. 15), DIE OECD-LISTEN ZUR EINSTUFUNG VON ZUR VERWERTUNG BESTIMMTEN ABFÄLLEN (GELBE LISTE, ROTE LISTE, NR. 16), DIE EINER KONTROLLE UNTERLIEGENDEN ABFALLKATEGORIEN (TABELLE Y - NR. 17) UND EINGEHENDERE ANWEISUNGEN SIND EINEM BEI DER OECD ERHÄLTLICHEN LEITFADEN ZU ENTNEHMEN.